

Matthäus Kaiser

Geschiedene, die wiederverheiratet sind

Ihre Stellung in der Kirche

In diesem Beitrag geht es um die Geschiedenen, die wiederverheiratet sind, näherhin um ihre Stellung in der Kirche. In einem ersten Schritt soll die gegenwärtige Situation dieser Menschen in der Kirche dargestellt werden. In einem zweiten Schritt soll aufgezeigt werden, wie vor allem in jüngster Zeit versucht wurde, den Betroffenen zu helfen. Da all diese bisherigen Versuche nicht zu einer endgültigen Lösung des Problems geführt haben, soll in einem dritten und letzten Schritt der Vorschlag für einen möglich erscheinenden Weg unterbreitet werden.

I. Die gegenwärtige Situation der Geschiedenen, die wiederverheiratet sind

Da ist zunächst ein Irrtum zu korrigieren, der weit verbreitet ist. Immer wieder kann man hören oder auch lesen, die Geschiedenen, die wiederverheiratet sind, seien aus der Kirche ausgeschlossen. Einen Ausschluß aus der Kirche gibt es gar nicht; genauso wie niemand aus der Kirche wirklich austreten kann. Der „Kirchenaustritt“, den der Staat bei uns ermöglicht, ist nicht eine kirchliche, sondern eine staatliche Einrichtung, die nur dazu dient, jemanden von der durch staatliches Gesetz geregelten Kirchensteuerpflicht freizustellen. Die Aufnahme in die Kirche erfolgt durch das Sakrament der Taufe. Dies ist ein unwiderrufliches Heilsangebot Gottes an den Menschen. Der Mensch kann sich zwar diesem Angebot verschließen und er kann es zurückweisen. Gott aber nimmt sein Angebot nie zurück. Auch wenn sich jemand von der Kirche lossagt, wird dadurch dieses sakramentale Band zur Kirche, das durch die Taufe geknüpft wurde, nicht zerschnitten. Weil es einen Ausschluß aus der Kirche nicht gibt, sind selbstverständlich auch Geschiedene, die wiederverheiratet sind, nicht aus der Kirche ausgeschlossen.

Sie sind auch nicht exkommuniziert. Daß die Exkommunikation nicht Ausschluß aus der Kirche ist, brauchen wir nicht mehr eigens zu betonen, weil wir eben schon festgestellt haben, daß es einen Ausschluß aus der Kirche nicht gibt. Die Exkommunikation ist eine kirchliche Strafe, die für besonders schwere Vergehen angedroht ist (z. B. ein Attentat auf den Papst, Verletzung des Beichtgeheimnisses, Abtreibung). Die Wiederheirat eines Geschiedenen ist nicht mit der Strafe der Exkommunikation, ja ist überhaupt nicht mit einer kirchlichen Strafe bedroht.

Trotzdem ist die Stellung eines Geschiedenen, der wieder heiratet, tatsächlich der Stellung eines Exkommunizierten sehr ähnlich. Er ist nämlich nach der herrschenden kirchlichen Lehre vom Empfang der Sakramente, vor allem der Sakramente der Buße und der Eucharistie, ausgeschlossen. Die deutschen Bischöfe haben darüber hinaus bestimmt, daß ein Geschiedener, der wiederverheiratet ist, nicht einen pastoralen Dienst (z. B. als Gemeindereferent, Pastoralreferent oder Diakon) ausüben kann.

Das Gravierendste, das alle Geschiedenen, die wiederverheiratet sind, betrifft, ist dies, daß sie vom Empfang der Sakramente ausgeschlossen sind. Dies ist, wie schon gesagt, nicht Wirkung irgendeiner kirchlichen Strafe. Wie ist dann dieser Ausschluß zu begründen? Papst Johannes Paul II. gibt in seinem Schreiben über die Familie vom 22. November 1981 (*Familiaris Consortio* Nr. 84) folgende Begründung:

„Sie (wiederverheiratete Geschiedene) können (zum eucharistischen Mahl) nicht zugelassen werden; denn ihr Lebensstand und ihre Lebensverhältnisse stehen in objektivem Widerspruch zu jenem Bund der Liebe zwischen Christus und der Kirche, den die Eucharistie sichtbar und gegenwärtig macht. Darüber hinaus gibt es noch einen besonderen Grund pastoraler Natur: Liefße man solche Menschen zur Eucharistie zu, bewirkte dies bei den Gläubigen hinsichtlich der Lehre der Kirche über die Unauflöslichkeit der Ehe Irrtum und Verwirrung.“

Der Papst führt also zwei Gründe für diesen Ausschluß an, und zwar einen Grund, den er als zwingend bezeichnet, und einen zweiten Grund, der zwar nicht zwingend ist, aber doch den Ausschluß von den Sakramenten geraten erscheinen läßt. Der entscheidende und zwingende Grund, den der Papst nennt, ist der (der Papst sagt es zwar mit anderen Worten, aber er meint damit dieses), daß wiederverheiratete Geschiedene ständig im Zustand der schweren Sünde, nämlich der schweren Sünde des Ehebruchs leben, weil sie ja wie Eheleute miteinander leben, während doch die frühere Ehe, die nach staatlichem Recht geschieden ist, dadurch vor Gott nicht aufgelöst ist.

Der Papst geht also davon aus: Wer in der schweren Sünde lebt und nicht bereit ist, diesen Zustand aufzugeben, der kann nicht zum Empfang der Eucharistie zugelassen werden; denn der Empfang der Eucharistie (wir sprechen ja auch von Kommunion) ist Vereinigung mit Christus und Vereinigung mit Gott. Schwere Sünde aber ist Trennung von Gott. Trennung von Gott und Vereinigung mit Gott kann es nicht gleichzeitig geben. Das ist ohne weiteres einsichtig. Darum kann auch einer, der in der schweren Sünde lebt und nicht bereit ist, diesen Zustand aufzugeben, nicht das Sakrament der Buße empfangen. Wer sich in der schweren Sünde von Gott abgewandt hat, kann nur wieder mit Gott versöhnt werden, wenn er sich von der Sünde abwendet und wieder Gott zuwendet. Solange dies nicht geschieht, ist Versöhnung mit Gott im Sakrament der Buße und Vereinigung mit Gott im Empfang der Eucharistie nicht möglich.

An der Richtigkeit dieser Voraussetzung (daß jemand nicht gleichzeitig in der schweren Sünde von Gott getrennt und im Empfang der Eucharistie mit ihm

vereint sein kann) ist nicht zu zweifeln. Eine andere Frage ist aber, ob es genauso sicher ist, daß ein Geschiedener, der wieder heiratet, ständig im Zustand der schweren Sünde lebt. Allem Anschein nach ist sich auch der Papst dessen nicht so ganz sicher. Wenn er sich nämlich dessen ganz sicher wäre, dann wäre es schwer zu verstehen, daß er neben diesem Grund, der eine Zulassung zum Empfang der Eucharistie absolut unmöglich macht, überhaupt noch einen zweiten Grund anführt, der nicht zwingend vom Empfang der Eucharistie ausschließt: die Gefahr, daß die Zulassung zur Eucharistie bei den Gläubigen Irrtum und Verwirrung über die Lehre der Kirche über die Unauflöslichkeit der Ehe auslösen könnte. Wenn aber die Zulassung zur Eucharistie ohnehin aus einem anderen Grund absolut undiskutabel ist, dann ist nicht einzusehen, warum dieser pastorale Grund zusätzlich angeführt wird. Mit anderen Worten: Dadurch, daß der Papst diesen zweiten Grund für die Nichtzulassung zur Eucharistie überhaupt angibt, läßt er erkennen, daß auch er die Möglichkeit nicht völlig ausschließt, daß der erste Grund, den er angibt (daß die wiederverheirateten Geschiedenen ständig in der schweren Sünde leben), vielleicht doch nicht so stichhaltig ist, wie bisher angenommen wurde.

Seit im Jahr 1965 die Frage, ob Geschiedene, die wieder geheiratet haben, nicht vielleicht doch zum Sakramentenempfang zugelassen werden könnten, auf dem Zweiten Vatikanischen Konzil, der Versammlung der katholischen Bischöfe der ganzen Welt, offen gestellt wurde, ist die öffentliche Diskussion darüber nicht mehr verstummt. Auch andere kirchenamtliche Organe haben diese Frage aufgegriffen, so zum Beispiel die Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland (1971–1975) und die Bischofssynode in Rom 1980. Eine allgemein anerkannte Lösung des Problems wurde zwar bisher nicht gefunden, aber die Diskussion ist auch nie endgültig abgeschlossen worden. Vielmehr wurde immer wieder darauf verwiesen: Darüber muß noch weiter nachgedacht werden. Zu diesem Ergebnis ist übrigens auch Papst Johannes Paul II. in dem schon genannten Schreiben über die Familie vom 22. November 1981 gekommen, wenn er schreibt, daß er die Vorlage der Bischofssynode von 1980 dem Päpstlichen Rat für die Familie anvertraut hat mit dem Auftrag, die Frage durch ein vertieftes Studium zu prüfen (Nr. 2).

Die Lösung des Problems wird immer drängender, weil die Zahl der Betroffenen immer größer wird. Immer mehr Katholiken, deren Ehe gescheitert und geschieden ist, haben nach staatlichem Recht eine neue Ehe mit einem anderen Partner geschlossen. Viele von ihnen leiden darunter, daß ihnen der Zugang zu den Sakramenten verwehrt ist. Viele werden in dieser Situation zusammen mit ihren Familien der Kirche mehr oder weniger entfremdet. Auch viele Seelsorger leiden darunter, daß sie diesen Menschen in ihrer Not nicht helfen können. Darum wurden schon verschiedene Versuche unternommen, dieses Problem zu lösen.

II. Bisherige Versuche einer Lösung

Um es vorweg zu sagen: Keiner dieser Versuche hat allgemeine Anerkennung gefunden, weil keiner eine wirklich befriedigende Lösung des Problems aufzeigt. Trotzdem sollen diese verschiedenen Lösungsversuche wenigstens kurz skizziert werden, um deutlich zu machen, daß viele in der Kirche vieles überlegt haben, um den Betroffenen zu helfen. Auf drei verschiedenen Wegen wurde dies bisher versucht, auf theologischem, auf kirchenrechtlichem und auf pastoralem Weg.

1. *Theologischer Lösungsversuch*

Allgemein gilt es als verbindliche Glaubensaussage, daß eine Ehe zwischen zwei Getauften, also eine sakramentale Ehe, die durch geschlechtliche Vereinigung der Gatten vollzogen ist, durch keine menschliche Macht und aus keinem Grund außer den Tod eines Gatten aufgelöst werden kann. Andererseits werden auch von der katholischen Kirche Ehen geschieden, nämlich nichtsakramentale Ehen und selbst sakramentale Ehen, die nicht durch geschlechtliche Vereinigung der Gatten vollzogen sind. Da die Scheidungspraxis der Kirche in dem genannten Rahmen im Lauf der Zeit immer weiter ausgedehnt wurde, ist schließlich die Frage gestellt worden: Kann die Kirche nicht auch vollzogene sakramentale Ehen auflösen? Wenn sie bisher noch nicht gewußt habe, daß sie auch dies könne, dann solle sie es doch künftig tun.

Hier ist allerdings zurückzufragen: Kann die Kirche überhaupt Ehen auflösen? Wenn die Ehe nach der Lehre der Kirche ihrem Wesen nach unauflöslich ist, wenn nämlich die Eheleute sich nicht nur selber miteinander verbunden haben, sondern von Gott miteinander verbunden wurden, dann wird man sagen müssen: Die Kirche kann auch nichtvollzogene Ehen und auch nichtsakramentale Ehen nicht auflösen.

2. *Kirchenrechtliche Lösungsversuche*

Andere setzen ihre Lösungsversuche da an, daß Ehegatten unlöslich an ihre Ehe gebunden sind, wenn diese gültig, vollzogen und sakramental ist. Um die Möglichkeit einer neuen Eheschließung nach dem Scheitern einer Ehe zu erweitern, wird daher versucht, die rechtliche Schwelle der Gültigkeit, des Vollzugs und der Sakramentalität weiter hinauszuschieben.

Das kirchliche Recht geht davon aus, daß jede gültige Ehe zwischen zwei Getauften eine *sakramentale* Ehe ist. Wenn aber, so sagen manche, ein Getaufter gar nicht der Taufe entsprechend lebt, ist dann wirklich seine Ehe eine sakramentale? Wenn sie nicht sakramental ist, kann sie von der Kirche aufgelöst werden. Auch dieser Lösungsversuch setzt voraus, daß die Kirche überhaupt Ehen auflösen kann.

Dasselbe gilt für die Forderung, an den *Vollzug* der Ehe höhere Anforderungen zu stellen. Die Ehe werde nicht durch die geschlechtliche Vereinigung der Gatten,

sondern durch die personale Gemeinschaft zwischen ihnen vollzogen. Ganz abgesehen davon, daß es kaum möglich wäre, präzise festzulegen, wann unter diesem Gesichtspunkt eine Ehe vollzogen wäre, da ja die Ehe als personale Gemeinschaft etwas Lebendiges ist, da sich diese Gemeinschaft in einer ständigen Entwicklung befindet, solange beide Gatten leben, ist auch diesem Versuch entgegenzuhalten: Er geht von der Grundvoraussetzung aus, daß die Kirche überhaupt Ehen auflösen kann.

Dagegen ist es rechtlich möglich, an das Zustandekommen einer *gültigen* Ehe höhere Anforderungen zu stellen. Tatsächlich sind in das neue kirchliche Gesetzbuch solche Bestimmungen neu aufgenommen worden (z. B. daß bei arglistiger Täuschung eine gültige Ehe nicht zustande kommt). Damit wird in einzelnen Fällen eine zusätzliche Möglichkeit geschaffen, nach dem Scheitern einer Ehe deren Ungültigkeit festzustellen und damit den Partnern dieser ungültigen Ehe den Zugang zu einer neuen Eheschließung mit einem anderen Partner zu ermöglichen. Aber die Anforderungen an die Gültigkeit der Ehe können nicht unbegrenzt erhöht werden. Es wird also auf diesem Weg die Zahl derer, die nach dem Scheitern ihrer Ehe nicht zu einer neuen Eheschließung zugelassen werden, allenfalls geringfügig vermindert werden können.

3. Pastorale Lösungsversuche

Vielfältig sind die pastoralen Bemühungen darum, die Stellung der Geschiedenen, die wieder geheiratet haben, in der Kirche zu verbessern. Auch Papst Johannes Paul II. hat sich in seinem Schreiben über die Familie vom 22. November 1981 dazu geäußert:

„Die Kirche, die dazu gesandt ist, um alle Menschen und insbesondere die Getauften zum Heil zu führen, kann diejenigen nicht sich selbst überlassen, die eine neue Bindung gesucht haben, obwohl sie durch das sakramentale Eheband schon mit einem anderen Partner verbunden sind. Darum wird sie unablässig bemüht sein, solchen Menschen ihre Heilmittel anzubieten“ (Nr. 84).

Der Papst zeichnet auch einen Weg vor, auf dem diesen Menschen pastorale Hilfen zu gewähren sind:

„Sie sollen ermahnt werden, das Wort Gottes zu hören, am heiligen Meßopfer teilzunehmen, regelmäßig zu beten, die Gemeinde in ihren Werken der Nächstenliebe... zu unterstützen, die Kinder im christlichen Glauben zu erziehen und den Geist und die Werke der Buße zu pflegen, um so von Tag zu Tag die Gnade Gottes auf sich herabzurufen“ (Nr. 84).

Über diese begrenzte Teilnahme am kirchlichen Leben hinaus, die vor allem die Zulassung zu den Sakramenten der Buße, der Eucharistie und der Krankensalbung ausschließt, gesteht der Papst für besondere Ausnahmefälle eine weitere Möglichkeit zu:

„Die Wiederversöhnung im Sakrament der Buße, das den Weg zum Sakrament der Eucharistie öffnet, kann nur denen gewährt werden, welche... aus ernsthaften Gründen – z. B. wegen der Erziehung der Kinder – der Verpflichtung zur Trennung nicht nachkommen können, sich verpflichten, völlig enthaltsam zu leben, d. h. sich der Akte zu enthalten, welche den Eheleuten vorbehalten sind“ (Nr. 84; damit ist die geschlechtliche Vereinigung gemeint).

Dieser Weg, der auch bisher schon beschritten wurde, ist zumindest kein Weg, der von allen Betroffenen gegangen werden könnte. Von vielen wird er aus grundsätzlichen Erwägungen zurückgewiesen.

Demgegenüber wird in der Diskussion der letzten Jahre ein weitergehender Lösungsvorschlag vorgelegt und von manchen Seelsorgern auch praktiziert. Die Zulassung zu den Sakramenten ohne Versprechen geschlechtlicher Enthaltsamkeit wird gefordert und von manchen auch gewährt, wenn *besondere Verhältnisse* vorliegen, nämlich

- wenn die frühere Ehe seit langem zerrüttet ist und eine Aussöhnung zwischen den Gatten nicht mehr zu erwarten ist,
- wenn eine Schuld an der Zerrüttung dieser Ehe bereut und soweit als möglich wiedergutmacht wurde,
- wenn die neue eheliche Verbindung sich über einen längeren Zeitraum hin bewährt hat und in dieser neuen ehelichen Verbindung deutliche Zeichen des Lebens aus dem Glauben gesetzt wurden, wie persönliche religiöse Praxis und religiöse Erziehung der Kinder.

Wenn unter diesen Voraussetzungen wiederverheiratete Geschiedene aus religiösen Motiven um die Zulassung zu den Sakramenten bitten, sollen sie durch den Beichtvater zugelassen werden können.

Dieser Lösungsvorschlag ist sicher gut gemeint. Aber er setzt sich nicht mit dem herkömmlichen grundlegenden Einwand gegen die Zulassung zu den Sakramenten auseinander. Wenn die neue eheliche Verbindung Ehebruch und Verharren im Ehebruch ist, dann kann diese Sünde nicht durch den Ablauf noch so langer Zeit verjähren. Wenn aber die neue eheliche Verbindung nicht als Sünde des Ehebruchs zu werten ist, dann kann dies nicht nur erst nach längerem Bestehen der neuen Bindung möglich sein, sondern dann muß dies bei entsprechenden Voraussetzungen auch schon zu Beginn der neuen ehelichen Verbindung möglich sein.

Alle bisherigen Versuche sind im Grund ungeeignet, das Problem wirklich zu lösen, weil sie nämlich alle an der Peripherie ansetzen und nicht zum Kern des Problems vordringen. Die Frage, ob Geschiedene, die wieder heiraten, zu den Sakramenten der Buße, der Eucharistie und der Krankensalbung zugelassen werden können, ist zwar für die Betroffenen wie auch für die Seelsorger eine sie schwer bedrängende Frage. Aber diese Frage kann nicht unmittelbar beantwortet werden. Es geht vielmehr um die tiefere, nicht nur rechtliche, sondern auch theologische Frage, wie die neue Ehe eines Geschiedenen, der wieder heiratet, zu beurteilen ist. Allein von der Beantwortung dieser Frage hängt es ab, ob die Betroffenen zu den Sakramenten der Buße, der Eucharistie und der Krankensalbung zugelassen werden können. Ob ein Geschiedener, der wieder heiratet, zu den Sakramenten zuzulassen ist oder nicht, hängt einzig und allein davon ab, ob die Wiederheirat oder jedenfalls das Leben in einer neuen ehelichen Verbindung in theologischer Hinsicht gerechtfertigt ist oder nicht.

III. Ein möglich erscheinender Weg

Bevor wir etwas über die Ehen von Geschiedenen sagen, die wieder heiraten, müssen wir ein wenig ausholen und zunächst etwas über die Ehe im allgemeinen und auch über Zerrüttung und Scheidung der Ehe sagen.

1. *Ehe als Bund*

Auf dem Zweiten Vatikanischen Konzil ist heftig darum gestritten worden, ob man die Ehe als Bund oder als Vertrag bezeichnen solle. Durchgesetzt hat sich schließlich in der Pastoralen Konstitution über die Kirche in der Welt von heute (GS Art. 48) die Bezeichnung „Bund“. Dies ist aber nun keineswegs, wie manche zu interpretieren versuchen, nur eine Frage veränderter Sprechweise. Vielmehr steht dahinter ein bedeutsamer Wandel des Eheverständnisses.

Lange Zeit wurde die Ehe in der Kirche als Vertrag verstanden, wenn auch allenfalls als Vertrag besonderer Art. Vertrag ist ausschließlich eine rechtliche Kategorie. Durch Willenseinigung und Willenserklärung der Partner kommt ein Rechtsverhältnis zwischen diesen zustande, das darin besteht, daß den Vertragspartnern bestimmte Rechte und Pflichten zukommen. So wurde dann gesagt: Die Ehe kommt durch den Konsens der Brautleute, durch ihre Willenseinigung und Willenserklärung zustande und sie besteht darin, daß die Ehepartner wechselseitig das dauernde und ausschließliche Recht auf die geschlechtliche Vereinigung haben.

Demgegenüber ist „Bund“ nicht nur eine rechtliche, sondern auch und vor allem eine personale und eine religiöse Wirklichkeit. Nach dem Verständnis des Zweiten Vatikanischen Konzils besteht die Ehe nicht in einem Rechtsverhältnis zwischen den beiden Partnern, sondern in der personalen Gemeinschaft des ganzen Lebens zwischen den Ehegatten, zu deren Begründung Mann und Frau sich selbst als Person gegenseitig schenken und annehmen. Diese wechselseitige personale Selbstübereignung ist aber nicht als Eigentumsübertragung zu verstehen. In solcher Weise kann kein Mensch über sich verfügen. Vielmehr ist diese personale Selbstübereignung Voraussetzung dafür, daß Mann und Frau in der Ehe von Gott zu einer Einheit miteinander verbunden werden, so daß sie nicht mehr zwei, sondern eins sind. Dabei beruft sich das Konzil ausdrücklich auf das Wort Jesu (Mt 19, 6): Was Gott verbunden hat, das darf der Mensch nicht trennen. Dies gilt nicht nur für die Ehe unter Christen, sondern ausnahmslos für jede Ehe.

Eine Ehe kommt also nicht wie ein Vertrag allein durch Willenseinigung und Willenserklärung der Brautleute zustande, sondern dadurch, daß ein Mann und eine Frau, die sich selbst als Person einander übereignen wollen, von Gott zu einer Einheit miteinander verbunden werden. Darum ist es auch sinnvoll, daß bei der Eheschließung in der ordentlichen kirchlichen Form dieses Von-Gott-miteinander-verbunden-Werden zeichenhaft dargestellt wird, indem ein Organ der Kirche unmittelbar an der Eheschließung aktiv handelnd beteiligt ist.

Das Zweite Vatikanische Konzil bezeichnet die Ehe als Bund, als innige Gemeinschaft des Lebens (*intima communitas*), als innige Verbundenheit der Personen (*coniunctio*), als Einheit (*unitas*) und als Vereinigung (*unio*) (GS Art. 48). In dieser personalen Einheit, in der Mann und Frau nicht mehr zwei, sondern eins sind, wird aber die je personale Würde des Mannes und der Frau nicht aufgehoben (GS Art. 49). Der Grund dafür, daß Mann und Frau im Ehebund zu einer solchen Einheit werden können, liegt darin, daß der Mensch Gottes Ebenbild ist. Denn Gott hat den Menschen als Mann und Frau nach seinem Bild geschaffen (Gen 1, 26f.). „Ihre Verbindung schafft die erste Form personaler Gemeinschaft“ (GS Art. 12). Die personale Gemeinschaft zwischen Mann und Frau im Ehebund hat ihr Urbild in dem einen personalen Gott, der in drei Personen lebt. Die Zwei-Einheit des Ehebundes ist daher analog der Drei-Einheit in Gott zu verstehen. In der personalen Gemeinschaft des Ehebundes gehen Mann und Frau mit ihrem ganzen Personsein ineinander auf und erfahren gerade dadurch auch die volle Verwirklichung ihrer eigenen Person.

Zum Personsein des Menschen gehört auch seine geschlechtliche Prägung als Mann und als Frau. Die Geschlechtlichkeit des Menschen erwächst nicht allein aus seiner Leiblichkeit. Sie bestimmt vielmehr den Menschen als Person in seiner leiblich-seelisch-geistigen Ganzheit. Die geschlechtliche Vereinigung von Mann und Frau ist daher nicht ein bloß körperlicher Vorgang oder Ausübung eines Rechts, sondern eine personale menschliche Handlung, in der die personale Einheit, die zwischen den Ehegatten besteht, ihren Ausdruck und ihre Verwirklichung findet. Sie bringt das gegenseitige Übereignetsein der Ehegatten zum Ausdruck und vertieft es (GS Art. 49). Die geschlechtliche Vereinigung von Mann und Frau hat daher ihren legitimen Ort in der Ehe, in der Mann und Frau zu einer personalen Lebenseinheit miteinander verbunden sind. Daher „wäre die leibliche Ganzhingabe eine Lüge, wenn sie nicht Zeichen und Frucht personaler Ganzhingabe wäre“ (*Familiaris Consortio*, Nr. 11).

2. *Zerrüttung der Ehe*

Nach dem herkömmlichen Verständnis der Ehe als Vertrag wurde das Besondere dieses vertragsrechtlichen Verhältnisses darin gesehen, daß der Inhalt dieses Vertrags ein *dauerndes* Recht ist. Dem wechselseitigen Recht der Vertragspartner entspricht deren dauernde Verpflichtung. Die Vertragspartner haben sich daher mit dem Abschluß dieses Vertrags des Rechts begeben, dieses Vertragsverhältnis selber je wieder aufzulösen. Sofern jedoch die bestehende Ehe ein Rechtsverhältnis ist, ist eine Auflösung von außen nicht schlechthin ausgeschlossen. Voraussetzung für eine solche Auflösung ist lediglich, daß es eine Autorität gibt, die Rechtsmacht über dieses Rechtsverhältnis besitzt. Diese Rechtsmacht hat die höchste kirchliche Autorität für sich in Anspruch genommen. Der Anspruch der Unauflöslichkeit der Ehe wird dabei dadurch aufrechterhalten, daß der Auflösung eine unüberschreit-

bare Grenze gesetzt wird, die darin besteht, daß sakramentale Ehen, die durch geschlechtliche Vereinigung der Gatten vollzogen sind, außer durch den Tod durch keine menschliche Macht aufgelöst werden können.

Wenn dagegen der Ehebund nach dem Verständnis des Zweiten Vatikanischen Konzils darin besteht, daß Mann und Frau sich durch gegenseitige personale Selbstübereignung in eine personale Lebensseinheit hineingeben, zu der sie von Gott miteinander verbunden werden, stellt sich dies ganz anders dar. Was Gott getan hat, ist ein für allemal getan. Das ist unwiderruflich. Der Ehebund, in dem Mann und Frau nicht mehr zwei, sondern eins sind (Jesus beruft sich dabei ausdrücklich auf die Schöpfungsordnung: Mk 10, 6–9; Mt 19, 4–6), kann daher nicht wieder in den ursprünglichen Zustand eines ledigen Mannes und einer ledigen Frau aufgelöst werden. Auflösung ist ein Rechtsakt. Ein Rechtsverhältnis kann daher grundsätzlich aufgelöst werden. Der Ehebund als personale Lebensseinheit dagegen ist nicht durch einen Rechtsakt auflösbar. Eine personale Lebensseinheit kann nicht Gegenstand der Ausübung von Rechtsmacht sein. Sofern der Ehebund eine personale Lebensseinheit ist, in die sich die Partner selber durch personale Selbstübereignung hineingegeben haben und zu der sie von Gott miteinander verbunden wurden, ist die Unauflöslichkeit der Ehe nicht eine Rechtsqualität eines Rechtsverhältnisses, sondern Lebensqualität personaler Lebensseinheit. Daher ist Ehe absolut unauflöslich.

Auch der Tod eines Ehegatten löst die Ehe als personale Lebensseinheit jedenfalls nicht in der Weise auf, daß der vor der Eheschließung bestehende Zustand wiederhergestellt würde. Dies gilt vor allem für den verstorbenen Gatten. Im Tod geht der Mensch als Person nicht unter. Darum kann auch über den Tod hinaus eine Bindung zwischen den Ehegatten bestehen bleiben. Aber zur personalen Lebensseinheit der Ehe sind die Gatten in ihrer leiblich-seelisch-geistigen Existenzweise als Menschen dieser Weltzeit miteinander verbunden. Diese irdische Existenzweise des Menschen wird durch den Tod zerstört. Damit ist das gemeinsame und gemeinschaftliche Leben der Ehegatten in der leiblich-seelisch-geistigen Ganzheit gewaltsam beendet. Durch die Zerstörung der irdischen Existenzweise des Menschen zerstört der Tod daher auch die personale Lebensseinheit, zu der Mann und Frau in der Ehe miteinander verbunden waren.

Die personale Lebensseinheit zwischen Ehegatten kann nicht nur durch den Tod, sondern auch auf andere Weise zerstört werden. Ehegatten können durch äußere Lebensumstände gegen ihren Willen völlig und endgültig voneinander getrennt werden, so daß ihnen jegliche Gemeinschaft für immer unmöglich gemacht wird. Häufiger ist eine andere Art der Zerstörung personaler Lebensseinheit der Ehe. Sie vollzieht sich gewöhnlich in einem länger dauernden Prozeß, in dem sich die Ehegatten immer mehr entfremden, bis schließlich ihre Ehe völlig zerrüttet ist, das heißt keine Lebensgemeinschaft zwischen den Ehegatten und auch keinerlei personale Beziehung zwischen ihnen mehr besteht und mit einer Wiederherstel-

lung nicht mehr zu rechnen ist. Diese Art der Zerstörung personaler Lebenseinheit wird gewöhnlich von den Ehegatten selbst herbeigeführt. Die Gründe dafür können vielfältig sein. In den meisten Fällen liegt die Schuld nicht allein bei einem Ehegatten. Durch die Scheidung wird schließlich die Zerrüttung oder Zerstörung amtlich festgestellt.

Auch wenn das Handeln Gottes unwiderruflich ist und ein für allemal gilt, kann das personale Einverständnis, durch das die Gatten sich gegenseitig übereignet haben, von einem oder von beiden Gatten zurückgenommen werden. Darum bleibt die Ehe als personale Lebenseinheit zerbrechlich. Auch wenn der Mensch sein personales Einverständnis nicht widerrufen dürfte, ist dies doch möglich, weil der Mensch in seiner irdischen Existenzweise seinen Willen ändern kann. Dadurch wird aber die von Gott gewirkte Bindung der Gatten aneinander nicht aufgehoben. Darum ist diese Zerstörung der personalen Lebenseinheit nicht einfachhin mit Zerstörung der Ehe gleichzusetzen. Die Ehegatten, deren personale Lebenseinheit auf diese Weise zerstört ist, sind daher nicht frei, eine neue Ehe mit einem anderen Partner einzugehen. Der Lebenskeim der Ehe bleibt erhalten, so daß eine Wiederherstellung der personalen Lebenseinheit allein durch die Gatten möglich bleibt, ohne daß es dazu einer neuen Eheschließung bedarf.

3. *Neue eheliche Bindung*

Nach staatlichem Recht gilt die Scheidung als Auflösung der Ehe. Die Geschiedenen unterliegen nach staatlichem Recht keiner Rechtsminderung. Es steht ihnen auch jederzeit frei, eine neue Ehe mit einem anderen Partner zu schließen. Der kirchliche Status wird durch die Ehescheidung nach staatlichem Recht nicht unmittelbar berührt. Ein Geschiedener kann zwar nach kirchlichem Recht keine neue Ehe schließen; vom Empfang der Sakramente der Buße, der Eucharistie und der Krankensalbung aber ist er nicht ausgeschlossen. Wenn man aber den Grund bedenkt, warum nach herrschender kirchlicher Lehre Geschiedene, die wieder heiraten, nicht zu den Sakramenten zugelassen werden können, ist dies erstaunlich. Dabei wird nämlich argumentiert, daß das Leben in der neuen Ehe als Verharren im Ehebruch dem Gebot Gottes (Lk 16, 18) widerspreche und somit Sünde sei. Das Gebot Gottes verbietet aber nicht erst die Wiederheirat, sondern bereits die Scheidung. Jesus beruft sich ausdrücklich auf die Schöpfungsordnung, wenn er sagt, daß Mann und Frau in der Ehe nicht mehr zwei, sondern eins sind. „Was aber Gott verbunden hat, das darf der Mensch nicht trennen“ (Mk 10, 6–9; Mt 19, 4–6). Weil Gott Mann und Frau im Ehebund zu einer Einheit miteinander verbunden hat, ist nicht erst die Wiederheirat nach der Scheidung, sondern auch bereits die Scheidung ein klarer Verstoß gegen Gottes Gebot.

Hier, so meine ich, liegt der Ansatz für einen gangbar erscheinenden Weg für die Beurteilung einer neuen Ehe von Geschiedenen. Ich möchte nicht gegen die kirchliche Praxis polemisieren, Geschiedene, die nicht wieder geheiratet haben, zu

den Sakramenten zuzulassen, sondern ich sehe eine Analogie zwischen denen, die in der Scheidung verharren, und denen, die als Geschiedene wieder heiraten. Beide verstoßen, objektiv gesehen, gegen Gottes Gebot. Ob aber ein objektiver Verstoß gegen Gottes Gebot in jedem Fall auch dem Täter subjektiv als schwere Sünde anzurechnen ist, ist eine andere, davon sehr wohl zu unterscheidende Frage. Dies gilt für beide Fälle in gleicher Weise.

Richtig ist zunächst, daß auch Geschiedene, die durch Zerstörung der personalen Lebenseinheit und Scheidung ihrer Ehe Schuld und Sünde auf sich geladen haben, in echter Reue von ihrer Sünde abrücken können, obwohl die zerstörte personale Lebenseinheit vielleicht nicht wiederhergestellt wird. Da diese Wiederherstellung vom Willen beider Partner abhängt, kann sie selbst bei bestem Willen eines Partners am Widerstand des anderen scheitern. Darum kann im Sakrament der Buße dem Partner, der seine Schuld bereut, die Vergebung zugesprochen werden, wenn die Wiederherstellung der zerstörten personalen Lebenseinheit nicht in seiner Macht steht. Es ist aber auch nicht auszuschließen, daß auch ein geschiedener Ehegatte, der sich dem Verlangen des anderen Partners nach Wiederherstellung der zerstörten Lebenseinheit widersetzt, seine Schuld an der Zerstörung wirklich und ernsthaft bereut. Auch ihm ist der Empfang von Sakramenten nicht zu verwehren, wenn er sich deswegen widersetzt, weil er sich unter den gegebenen Umständen zu einer Wiederherstellung einer personalen Gemeinschaft mit diesem Partner nicht mehr in der Lage sieht.

Andererseits ist selbstverständlich nicht von der Hand zu weisen, daß es auch Fälle geben kann, in denen ein Ehegatte, der die personale Lebenseinheit seiner Ehe in schwer sündhafter Weise zerstört hat, hartnäckig in dieser seiner sündhaften Haltung verharret. Dieser ist, solange er in diesem sündhaften Zustand verharret, nicht zum Empfang von Sakramenten zuzulassen. Er wird sie aber in der Regel auch kaum begehren. Man wird daher mit Recht davon ausgehen können, daß jeder Geschiedene, der nicht einen anderen Partner geheiratet hat, zum Empfang der Sakramente der Buße, der Eucharistie und der Krankensalbung zuzulassen ist, falls er sie zu empfangen begehrt.

Wenn nun ein Geschiedener nach staatlichem Recht eine neue Ehe mit einem anderen Partner schließt, ist dies genauso wie die Scheidung einer Ehe ein objektiver Verstoß gegen Gottes Gebot. Genauso wie bei der Scheidung ist aber auch hier nach der subjektiven sittlichen Zurechenbarkeit zu fragen. Zunächst ist festzustellen, daß die bürgerliche Eheschließung des Geschiedenen für den Katholiken nach kirchlichem Recht nicht eine gültige, sondern eine ungültige Eheschließung ist. Ungültigkeit ist ausschließlich eine rechtliche Kategorie und besagt noch gar nichts über die sittliche Zurechenbarkeit. Es ist auch in der Kirche allgemein anerkannt, daß es ungültige Ehen gibt, die den Ehegatten nicht als subjektive sittliche Schuld anzurechnen sind. Die Ehe ist, wie wir festgestellt haben, nicht nur eine rechtliche, sondern auch und vor allem eine personale Wirklichkeit.

In personaler Hinsicht tun die beiden Partner bei einer ungültigen Eheschließung dasselbe wie bei einer gültigen Eheschließung: Sie wollen sich gegenseitig als Person übereignen. Dies gilt auch von dem Geschiedenen, der vor dem Standesbeamten eine neue Ehe schließt. Dieser personale freie Willensakt, durch den sich beide Partner gegenseitig selbst übereignen, bewirkt eine personale Wirklichkeit. Auch wenn diese nicht mit der personalen Lebenseinheit einer gültigen Ehe identisch ist, stellt sie doch *ein* Element dar, das für die personale Lebenseinheit des Ehebundes mit konstitutiv ist. Diese elementare personale Wirklichkeit ist als solche ernst zu nehmen, auch wenn ihr die Vollendung durch die Ratifikation in dem Von-Gott-zur-Einheit-zusammengebonden-Werden fehlt. Sofern nicht nur bei beiden Partnern der Wille zur Ehe vorhanden ist, sondern auch eine öffentliche Eheschließung stattgefunden hat, bekunden die Partner der ungültigen Ehe damit auch ihre Bereitschaft, sich nicht nur selber zu binden, sondern sich auch miteinander verbinden zu lassen.

Daß ein Geschiedener, der vor dem Standesbeamten eine neue Ehe mit einem anderen Partner schließt, objektiv ein göttliches Gebot verletzt, steht ebenso außer Frage wie dies, daß diese neue Ehe nach kirchlichem Recht ungültig ist. Für den subjektiven Tatbestand der sittlichen Zurechenbarkeit sind die persönlichen Umstände des Einzelfalls zu beachten. Einem Geschiedenen, der die neue Ehe mit einem anderen Partner in bewußter Mißachtung des göttlichen Gebots eingeht, ist dieses Verhalten in anderer Weise zuzurechnen als einem, der auf Grund der besonderen Umstände seiner Lebensverhältnisse keinen anderen Ausweg sieht und deshalb glaubt, diese neue Ehe eingehen zu sollen, selbst wenn er dabei vielleicht ein mehr oder weniger schlechtes Gewissen hat. Auch Papst Johannes Paul II. verweist in seinem Schreiben über die Familie vom 22. November 1981 darauf, daß die verschiedenen Situationen zu unterscheiden sind (Nr. 84).

Einer auch vom Papst genannten Situation kommt dabei ganz besonderes Gewicht zu: Ein Geschiedener, der Kinder aus der zerstörten Ehe zu erziehen hat, kann die schmerzvolle Erfahrung machen, daß er dieser Aufgabe allein nicht gewachsen ist und daß sich die Erziehung allein durch ihn sehr zum Schaden der Kinder auswirkt. Wenn er in solcher Situation nach gewissenhafter Selbstprüfung zu der Überzeugung kommt, im Interesse der zu erziehenden Kinder eine neue Ehe mit einem anderen Partner eingehen zu sollen, wird dadurch zwar nicht die rechtliche Ungültigkeit dieser neuen Ehe geheilt, aber die sittliche Schuldhaftigkeit der neuen Eheschließung je nach den besonderen Umständen gemindert oder auch ganz ausgeschlossen. Neben der Sorge um die Erziehung der Kinder kann es auch noch andere Gründe geben, welche die sittliche Schuld bei der Entscheidung eines Geschiedenen für eine neue Eheschließung mindern oder ganz ausschließen. Ein Geschiedener kann zum Beispiel zu der Überzeugung kommen, daß er auf Grund seiner persönlichen Veranlagung nicht die sittliche Kraft aufbringen kann, sein weiteres Leben lang allein zu bleiben.

Nicht in jedem Fall ist ein Geschiedener, der eine neue Ehe mit einem anderen Partner eingeht, von persönlicher sittlicher Schuld oder doch von schwerer sittlicher Schuld freizusprechen. Selbstverständlich gibt es in diesem Fall keine Verjährung. Durch den bloßen Zeitablauf wird weder die rechtliche Ungültigkeit der Ehe geheilt noch die sittliche Schuld aufgehoben. Es kann aber sein, daß ein Geschiedener, der durch die neue Eheschließung schwere sittliche Schuld auf sich geladen hat, diese Schuld zu einem späteren Zeitpunkt ernsthaft bereut und nun nach gewissenhafter Selbstprüfung feststellt, daß entweder schon bei der neuen Eheschließung besondere persönliche Umstände bestanden oder später solche eingetreten sind, die ihm jetzt die Fortsetzung der neuen Ehe als sittlich gerechtfertigt erscheinen lassen.

Je nach dem Zeitpunkt, zu dem die rechtfertigenden oder schuldausschließenden Gründe bestehen und der Entscheidung zugrunde gelegt werden, ist die neue Ehe von Anfang oder von einem späteren Zeitpunkt an nicht als Verharren in schwerer Sünde anzurechnen. Wenn die sittliche Zurechenbarkeit der neuen Eheschließung bzw. der Fortsetzung der ungültigen Ehe in Parallele zur sittlichen Zurechenbarkeit der Ehescheidung bzw. der Fortsetzung des Lebens in der Scheidung gesehen wird, ist wohl anzunehmen, daß die neue Eheschließung bzw. die Fortsetzung der ungültigen Ehe in der Regel nicht als schwere sittliche Schuld anzurechnen ist, soweit die Betroffenen sich überhaupt ernsthaft um ein christliches Leben bemühen.

Die geschlechtliche Vereinigung von Mann und Frau ist als spezifischer Ausdruck der personalen Lebenseinheit, die es nur in der Ehe gibt, naturgemäß an die Ehe gebunden. In diese personale Lebenseinheit geben sich Mann und Frau in der personalen Selbstübereignung in der Eheschließung hinein. Personale Selbstübereignung, die eine personale Wirklichkeit begründet, geschieht in der Eheschließung aber auch dann, wenn nicht eine rechtlich gültige, sondern eine rechtlich ungültige Ehe entsteht. Dadurch unterscheidet sich eine ungültige Ehe wesentlich von einem Konkubinat, bei dem nur die Geschlechtsgemeinschaft, losgelöst von der Ehe als personaler Wirklichkeit, gewollt und vollzogen wird. Die geschlechtliche Vereinigung der Partner einer ungültigen Ehe ist daher anders zu beurteilen als außereheliche Geschlechtsbeziehungen. Weil die geschlechtliche Vereinigung Zeichen und Ausdruck der personalen Einheit ist, in die sich die Partner durch gegenseitige Selbstübereignung hineingeben, ist auch in einer rechtlich ungültigen Ehe, in der sich die Partner in voller Willensübereinstimmung gegenseitig als Person übereignet haben, den Partnern das eheliche Leben einschließlich der geschlechtlichen Vereinigung nicht als sittliche Schuld anzurechnen, sofern ihnen auf Grund der besonderen Umstände die Entscheidung zur personalen Selbstübereignung in der Eheschließung nicht als sittliche Schuld anzurechnen ist.

Wenn ein Geschiedener in der redlichen subjektiven Überzeugung, auf Grund der besonderen persönlichen Umstände in seiner Situation dies tun zu dürfen, eine

neue Ehe mit einem anderen Partner eingegangen ist, ist ihm dies nicht als schwere persönliche sittliche Schuld anzurechnen. Folglich ist ihm auch die in dieser rechtlich ungültigen Ehe gleichwohl als Zeichen und Ausdruck der gegenseitigen personalen Selbstübereignung vollzogene Geschlechtsgemeinschaft nicht als schwere persönliche sittliche Schuld anzurechnen. Dann besteht aber auch keine zwingende Notwendigkeit, ja dann besteht überhaupt kein Grund, die Partner dieser ungültigen Ehe vom Empfang der Sakramente der Buße, der Eucharistie und der Krankensalbung auszuschließen. Wenn ihnen nämlich auf Grund ihrer redlichen subjektiven Überzeugung die neue Eheschließung und folglich auch der Vollzug der Geschlechtsgemeinschaft in dieser Ehe nicht als schwere persönliche sittliche Schuld anzurechnen ist, verharren sie nicht in schwerer Sünde, was wirksamer Lossprechung von Sünden im Sakrament der Buße und der Vereinigung mit Gott im Sakrament der Eucharistie entgegenstünde. Die Zulassung zu den Sakramenten ist dann auch nicht von der Bewährung über einen längeren Zeitraum hin abhängig zu machen. Vielmehr ist diese Zulassung von Anfang an zu gewähren, sofern die genannten Voraussetzungen dafür gegeben sind.

Wenn Geschiedene, die wieder heiraten, unter den genannten Voraussetzungen zum Empfang der Sakramente der Buße, der Eucharistie und der Krankensalbung zuzulassen sind, dann heißt dies jedoch nicht, daß sie auch zu einer neuen *kirchlichen* Eheschließung zuzulassen sind. Die Mitwirkung eines Organs der Kirche bei der Eheschließung ist ja Zeichen dafür, daß Gott in der Eheschließung den Ehebund stiftet, indem er die Gatten, die sich gegenseitig übereignen, zu einer Lebenseinheit miteinander verbindet. Gerade dies aber geschieht bei der ungültigen Eheschließung eines Geschiedenen nicht, weil Gott ihn ja bereits mit einem anderen Partner verbunden hat. Und Gottes Handeln ist unwiderruflich. Die Mitwirkung eines Organs der Kirche bei solcher Eheschließung wäre daher ein leeres und sogar irreführendes Zeichen.

Es ist gewiß eine wichtige Aufgabe für die ganze Kirche, die Geschiedenen, die wieder heiraten, nicht sich selbst zu überlassen und sie mehr und mehr aus der Gemeinschaft der aktiven Kirchenglieder hinauszudrängen, sondern ihnen zu helfen und sie in das Leben der kirchlichen Gemeinde zu integrieren. Aber geradezu noch wichtiger erscheint mir die Aufgabe der Kirche, mitzuhelfen, daß Ehen gar nicht erst zerrüttet und geschieden werden. Die Zahl der Ehescheidungen hat in den letzten Jahren erschreckend zugenommen, und die Tendenz ist immer noch steigend. Wenn man weiß, daß die Scheidung einer Ehe in aller Regel zumindest für einen Ehegatten eine menschliche Katastrophe bedeutet, darf man dieser Entwicklung nicht tatenlos zusehen. Ich möchte nicht behaupten, daß in der Kirche nichts dagegen unternommen wurde; aber was getan wird, ist noch lange nicht ausreichend und es gäbe sicher noch viele Möglichkeiten zum Besseren.